



An die Mitglieder des Ausschusses Für Familie, Senioren und Jugend

Absender: AktivVerbund Berlin e.V., Pichelsdorfer Str. 33, 13595 Berlin

Berlin, den 21.09.2011

Zur Sitzung des Familienausschusses des Bundestages am 26. September 2011

Hier: Betrachtung der speziellen Änderungsvorschläge zum Pflegekinderwesen –
Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zur Ablehnung der ortsnahen Betreuung
von Pflegefamilien.(§ 37.2 und 2a SGB VIII – Entwurf)

Die zur Zeit gültige Regelung:

In den ersten beiden Jahren nach der Vermittlung des Kindes ist *das* Jugendamt zuständig, wo die Eltern des Pflegekindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 86.6 SGB VIII bewirkt, dass nach 2 Jahren *das* Jugendamt voll zuständig wird, in dessen Bereich die Pflegeeltern leben. Das Jugendamt, in welchem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben muss die Kosten der Unterbringung erstatten

Da nicht alle Pflegeeltern am Ort des vermittelnden Jugendamtes leben, führt § 86.6 zu einem Wechsel nach zwei Jahren. Gerade für Kinder mit Handicaps und Beeinträchtigungen, für die über die normalen Pflegebedingungen hinaus besondere finanzielle, beratende und unterstützende Hilfen mit den Pflegepersonen vereinbart worden waren, bedeutet dies eine große Verunsicherung. Viele der neu zuständigen Jugendämter waren dazu übergegangen solche Vereinbarungen grundsätzlich infrage zu stellen. Sie sahen sich aufgrund der umfassenden neuen Zuständigkeit rechtlich in der Lage das Pflegeverhältnis anders einzuschätzen und bisherige Vereinbarungen nicht weiter zu übernehmen. Einmal gemachte Vereinbarungen, die Pflegepersonen bei der Vermittlung des Kindes eingegangen waren, wurden so gekippt. Gerade bei den Vermittlungen der bedürftigsten Kinder konnten Vereinbarungen so nicht mehr dauerhaft garantiert werden. Es wurde daher immer schwieriger, Pflegeeltern für eine solche Aufgabe zu finden.

Die im Entwurf geplante zukünftige Regelung:

Es war das Bemühen im Rahmen der Diskussion zum Referentenentwurf des BuKiSchuG, diese Abhängigkeit *allein* von der Zuständigkeit eines Jugendamtes zu ändern und mehr die Kontinuität von Rahmenbedingungen zu sichern. Einmal gemachte Vereinbarungen sollten dem Pflegekind und den Pflegeeltern erhalten bleiben. Änderungen sollten nur noch aufgrund veränderten Hilfebedarfs der Kindes und seiner Pflegepersonen möglich werden.

Während einerseits die gute Betreuung der Pflegefamilie bedeutsam blieb, sollte andererseits die Herkunftsfamilie des Pflegekindes weiterhin ebenfalls bedeutsam bleiben.

Wir sind

- der Verein
für Pflegeeltern
und Pflegekinder

Wir wollen

- mit einander stark sein
- für einander da sein
- von einander lernen
- zu einander stehen
- und einander achten

Aktiv im Verbund

- Partei ergreifen
unabhängig sein
- für die Rechte der Kinder
- für das Recht auf Familie
- für die Rechte der
Pflegeeltern

Steuernummer
27/659/51969
Vereinsregister
Amtsgericht
Charlottenburg
24894 Nz

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 18679530

www.aktivverbund.de

AktivVerbund Berlin e.V.
Pichelsdorfer Str. 33
13595 Berlin
info@aktivverbund.de
Tel.: 030 / 617 43 713
Fax: 030 / 369 913 83



So wurde versucht, sowohl die örtliche Zuständigkeit dieser Hilfe zur Erziehung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern des Kindes dauerhaft zu etablieren (so wie in allen anderen Hilfen zur Erziehung auch) andererseits aber dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Pflegefamilie und des Pflegekindes gerecht zu werden.

Die Streichung des § 86.6 unter Hinzuziehung der Veränderungen im § 37 Abs. 2 und der Ergänzung des § 37 Abs. 2a konnten beide Gedankengänge miteinander verbinden. § 37.2 + 2a macht deutlich, dass Änderungen der Vereinbarungen *nur* bei einer Änderung des Hilfebedarfs möglich sind. Dadurch wurde der Bedarf besonders beeinträchtigter Kinder und ihrer Pflegefamilien dauerhaft geschützt. § 86 c machte noch einmal deutlich, dass eine Änderung der Zuständigkeit das Ziel der Hilfe nicht infrage stellen darf.

Nun gibt es wieder eine Diskussion um die Änderungen. Es wird der § 37 Abs. 2 durch die Kommunalen Spitzenverbände infrage gestellt, da diese eine ortsnahe Beratung der Pflegefamilien in ihrer Stellungnahme vom 14.9. ablehnen.

Unsere Sicht dazu :

1. Eine Streichung des § 86.6. ohne Hinzufügung des § 37.2+ 2a wäre ein völliger Rückschritt und für uns unannehmbar.
2. Der Erhalt des 86.6 würde weiterhin große Schwierigkeiten gerade für die besonders beeinträchtigten Pflegekinder bedeuten.

Alle Jugendämter suchen händeringend Pflegeeltern. Viele Stellungnahmen z.B. der Jugendministerkonferenz weisen auf einen notwendigen Ausbau des Pflegekinderwesens hin – auch aus fiskalischen Gründen.

Ein Ausbau des Pflegekinderwesens ist nur dann möglich, wenn Pflegepersonen sich auf Vereinbarungen der Beteiligten verlassen können. Nur Sicherheit in den Rahmenbedingungen kann das Pflegekinderwesen stützen und voran bringen. Wenn das nicht durch Gesetzesvorgaben gelingt, werden wir erleben, dass sich nicht mehr genügend Menschen bereit finden, Pflegekinder aufzunehmen. Kinder, die letztendlich ein Anrecht haben, in Familien leben zu dürfen, werden diese Familien nicht mehr finden. Da Unterbringungen jedoch weiterhin notwendig bleiben, werden diese durch teurere Maßnahmen abgewickelt werden müssen.

Wir bitten sie sehr, das Gesetz wie im Entwurf vorgeschlagen auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Schusch
stellvertretende Vorsitzende

Aktivverbund-Berlin e.V. (als Sprecher der Agenda-Pflegefamilien) für die Landesverbände
Landesverband der Adoptiv- und Pflegefamilien Sachsen e.V.
Landesverband der Adoptiv- und Pflegeeltern Sachsen-Anhalt e.V.
Landesverband der Adoptiv- und Pflegeeltern Thüringen e.V.
Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern Niedersachsen e.V.
CAPE Landesarbeitsgemeinschaft der Adoptiv- und Pflegefamilien NRW